



Vertrag

zwischen den Gemeinden

Aeschi, Bolken, Drei Höfe, Etziken und Hüniken

betreffend

der gemeinsamen Führung der

Regionalschule äusseres Wasseramt

(Kindergarten und Primarschule)



im Leitgemeindemodell

vom 01.01.2026

1. Allgemeines

Die Einwohnergemeinden Aeschi, Bolken und Etziken sowie die Einheitsgemeinden Drei Höfe und Hüniken schliessen gestützt auf § 164 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz und § 13 Volksschulgesetz folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag nach dem Leitgemeindemodell zur Bildung eines Schulkreises.

Rechtsgrundlagen	§1 a) Volksschulgesetz (VSG) BGS 413.111 vom 26. Januar 2022 (in Kraft seit 01. August 2023) b) Volksschulverordnung (VSV) BGS 413.121.1 vom 05. September 2022 (in Kraft seit 01. August 2023) c) Gesamtarbeitsvertrag (GAV) BGS 126.3 zwischen dem Kanton Solothurn und den Personalverbänden vom 25. Oktober 2004 (in Kraft seit 01. Januar 2005) d) Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Leitgemeinde e) Weisungen und Kreisschreiben des Departementes für Bildung und Kultur (DBK) sowie des Volksschulamtes (VSA)
Name	§2 Die Schule tritt unter dem Namen rsaw – Regionale Schule äusseres Wasseramt – auf.
Zweck	§3 1 Dieser Vertrag bezweckt die organisatorische, pädagogische und finanzielle Zusammenarbeit der beteiligten Vertragsgemeinden in den Bereichen Kindergarten und Primarschule. 2 Er regelt insbesondere die Organisation, die Zuständigkeiten, die Personalführung sowie die finanziellen Belange der rsaw.
Ziel	§4 Ziel des Vertrags ist es, für die Kinder der Primarschulstufe und des Kindergartens an den Schulstandorten gemeinsam ein qualitativ hochstehendes und einheitliches Bildungsangebot zu gewährleisten.
Standorte	§5 1 Der Schulbetrieb erfolgt an den Schulstandorten in den Gemeinden Aeschi, Bolken, Drei Höfe und Etziken. 2 Die Aufhebung eines Schulstandorts bedarf eines Antrags des Schulausschusses und setzt die Zustimmung der betroffenen Standortgemeinde voraus.

2. Organe und Zuständigkeiten

Leitgemeinde	§6	Die administrative Führung der rsaw erfolgt gemäss dem Leitgemeindemodell. Leitgemeinde ist die Einwohnergemeinde Aeschi. Die Leitgemeinde nimmt die Aufgaben einer Trärgemeinde im Sinne des kantonalen Rechts wahr.
Aufgaben und Kompetenzen der Leitgemeinde	§7	1 Die Leitgemeinde führt die rsaw administrativ und sorgt für den Vollzug der gemeinschaftlich gefassten Beschlüsse der Vertragsgemeinden sowie des Schulausschusses.
	2	Sie ist zuständig für die fristgerechte und sachgerechte Weiterleitung relevanter Informationen des Kantons an die Vertragsgemeinden.
	3	Auf Antrag des Schulausschusses obliegt der Leitgemeinde die Anstellung der Schulleitung sowie des Schulsekretariats gemäss der Dienst- und Gehaltsordnung der Leitgemeinde.
Schulausschuss – Strategische Leitung	§8	Die rsaw steht unter der Aufsicht des Schulausschusses. Der Schulausschuss ist das strategische Führungsorgan der interkommunalen Zusammenarbeit im Schulbereich und koordiniert die Aufgaben der beteiligten Vertragsgemeinden.
Zusammensetzung und Beschlussfassung des Schulausschusses	§9	1 Der Schulausschuss setzt sich aus je einem Gemeinderatsmitglied jeder Vertragsgemeinde zusammen. In der Regel entsenden die Vertragsgemeinden das für das Ressort Bildung zuständige Mitglied ihres Gemeinderates.
	2	Der Schulausschuss wählt aus seiner Mitte ein Präsidium. Dieses führt den Vorsitz, leitet die Sitzungen und übernimmt die Koordination der Ausschusstätigkeiten.
	3	Jede Vertragsgemeinde verfügt über eine Stimme im Schulausschuss. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.
	4	Der Schulausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
	5	Mitglieder des Schulausschusses können sich durch andere Mitglieder des Gemeinderats ihrer entsendenden Gemeinde vertreten lassen.
Aufgaben und Kompetenzen des Schulausschusses	§10	1 Der Schulausschuss nimmt die strategische Steuerung (Qualitätsentwicklung, Evaluation, langfristige Planung) der rsaw wahr und überwacht deren Führung im Rahmen des vorliegenden Vertrags.
	2	Er erlässt den Leistungsauftrag an die Schulleitung gemäss den Vorgaben des Volksschulamtes.
	3	Der Schulausschuss prüft und genehmigt Konzeptvorschläge der Schulleitung.

- 4 Er beantragt bei der Leitgemeinde die Anstellung der Schulleitung sowie des Schulsekretariats und deren Stellenprozente gemäss der Dienst- und Gehaltsordnung der Leitgemeinde.
- 5 Das Präsidium des Schulausschusses wirkt bei den jährlichen Mitarbeitergesprächen mit der Schulleitung mit.
- 6 Der Schulausschuss prüft und verabschiedet Budget sowie Jahresrechnung zu Händen der Leitgemeinde.
- 7 Er bereitet Entscheidungsgrundlagen für die Leitgemeinde und die Gemeindeversammlungen sämtlicher Vertragsgemeinden vor.
- 8 Der Standort der Schulleitung wird durch den Schulausschuss festgelegt.

§11

Schulleitung –
Operative Führung

Die Schulleitung ist fachlich ausgewiesen und für die operative Führung der Schule gemäss der Leistungsauftrag mit dem Schulausschluss und den massgeblichen rechtlichen Grundlagen gemäss dem VSG verantwortlich.

§12

Aufgaben und
Kompetenzen der
Schulleitung

- 1 Die Schulleitung trägt die Gesamtverantwortung für die pädagogische, personelle und organisatorische Führung des Schulbetriebs.
- 2 Sie sorgt für die Umsetzung des gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags, unter Berücksichtigung der Qualitätssicherung und der Schulentwicklung.
- 3 Die Schulleitung ist verantwortlich für die Einhaltung des Budgets.
- 4 Sie ist Ansprechperson für Lehrpersonen, Eltern, Behörden und kantonale Stellen in operativen und pädagogischen Angelegenheiten.
- 5 Die Schulleitung ist zuständig für die Anstellung, Führung, Beurteilung und Entlassung der Lehrpersonen, unter Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorgaben der Leitgemeinde (DGO) sowie des Gesamtarbeitsvertrags (GAV).
- 6 Die Schulleitung stellt – sofern vorgesehen – Musikschullehrpersonen und Schulhilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen der DGO der Leitgemeinde an.

§13

Zuteilung und
Verschiebung von
Schülerinnen und
Schülern

- 1 Die Schulleitung erstellt die Abteilungsplanung unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen (Rauminfrastruktur nach Standort). Sie unterbreitet dem Schulausschuss entsprechende Vorschläge.
- 2 Der Schulausschuss entscheidet über allfällige SchülerInnenverschiebungen zwischen den Schulstandorten, basierend auf den Vorschlägen der Schulleitung.
- 3 Ein Anspruch auf den Schulbesuch am Wohnort besteht nicht.

3. Infrastruktur und Sachaufwand

- | | |
|-------------------------------|--|
| Infrastruktur und
Mobiliar | <p>§14</p> <ol style="list-style-type: none">1 Die Standortgemeinden sind zuständig für die Kosten der Gebäude, der Aussenanlagen, der Telefonie sowie für Investitionen im Rahmen der Investitionsrechnung, den Unterhalt sowie den Aufwand für die Hauswartung.2 Die Standortgemeinden sind verantwortlich für die Gebäudeverkabelung (Erstellung und Unterhalt), sternförmig pro Gebäude bis zur Netzwerkdose in jedem Unterrichtsraum.3 Das Mobiliar fällt in die Zuständigkeit der Standortgemeinden.4 Infrastruktur und Mobiliar müssen einem vom Schulausschuss definierten Mindeststandard entsprechen.5 Die Standortgemeinden verpflichten sich, geplante Nutzungsänderungen von Schulräumen für gemeindeeigene Zwecke frühzeitig (mindestens ein Schuljahr im Voraus) mit der Schulleitung und dem Schulausschuss abzusprechen. |
| Informatik-
infrastruktur | <p>§15</p> <ol style="list-style-type: none">1 Die Kosten für die Informatikinfrastruktur, insbesondere für die gesamte Netzwerkinfrastruktur des Schulbetriebs (einschliesslich Internetanschluss, Firewall, Switches sowie Access Points), deren Beschaffung, Installation, Betrieb und Wartung, sowie für sämtliche Hard- und Software, die der Schulleitung, den Lehrpersonen und den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellt wird, darunter Schulverwaltungs- und Unterrichtssysteme sowie die Schulwebseite, werden im Rahmen des Budgets der rsaw getragen.2 Der Schulausschuss legt die technischen Standards sowie den Budgetrahmen für die Informatikinfrastruktur fest und überwacht deren Einhaltung. |
| SchülerInnen-
transporte | <p>§16</p> <ol style="list-style-type: none">1 Für gemeindeinterne SchülerInnentransporte ist die jeweilige Gemeinde verantwortlich.2 Die Kosten für notwendige SchülerInnentransporte infolge von gemeindeübergreifenden SchülerInnenverschiebungen übernimmt die rsaw.3 Die Organisation und Ausgestaltung des SchülerInnentransports richtet sich nach dem Transportkonzept der rsaw. |

4. Finanzen

§17

- Rechnungsführung
- 1 Die Leitgemeinde ist für die Rechnungsführung der rsaw zuständig. Art und Umfang richten sich nach den Vorgaben des Kantons sowie den Beschlüssen des Schulausschusses.
 - 2 Die Rechnungsperiode entspricht dem Kalenderjahr.
 - 3 Die Leitgemeinde fordert von den Vertragsgemeinden nach Bedarf Akontozahlungen ein.
 - 4 Für die Rechnungsführung inklusive Revision verrechnet die Leitgemeinde eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird im Einvernehmen mit der Leitgemeinde durch den Schulausschuss festgelegt.
 - 5 Weitere Leistungen durch die Leitgemeinde (Raumnutzung und Informatikinfrastruktur der Schulleitung und des Sekretariats, Lizenzen oder Personalressourcen) werden separat geregelt.

§18

- Budgetverfahren
- 1 Die Schulleitung erstellt bis spätestens am 30. September, in Zusammenarbeit mit dem Schulausschuss und der Finanzverwaltung der Leitgemeinde, das Budget für das folgende Kalenderjahr.
 - 2 Der Schulausschuss verabschiedet das Budget zu Handen der Leitgemeinde (zu deren Beschlussfassung). Das Budget wird bis spätestens am 15. Oktober durch die Leitgemeinde an die Finanzstellen aller Vertragsgemeinden weitergeleitet.
 - 3 Die Leitgemeinde beschliesst das Budget formell im Rahmen ihrer Zuständigkeit.
 - 4 Die Vertragsgemeinden beschliessen in ihren Gemeindeversammlungen jeweils den auf sie entfallenden Anteil an den Nettobetriebskosten.

§19

- Jahresrechnung
- 1 Die Finanzverwaltung der Leitgemeinde erstellt die Jahresrechnung der rsaw nach den geltenden Rechnungslegungsvorschriften.
 - 2 Die Rechnung wird dem Schulausschuss zur Prüfung und Kenntnisnahme vorgelegt.
 - 3 Die Leitgemeinde unterbreitet die Rechnung ihrer Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung.
 - 4 Die Vertragsgemeinden beschliessen im Rahmen ihrer Gemeindeversammlungen ihren jeweiligen Kostenanteil.

§20

- Rechnungsprüfung
- 1 Die Rechnungsprüfung der rsaw erfolgt durch das Rechnungsprüfungsorgan der Leitgemeinde.

§21

- Kostenverteiler
- Die Vertragsgemeinden beteiligen sich an den Nettobetriebskosten nach Abzug der kantonalen Staatsbeiträge und allfälligen weiteren Beiträgen.
Die Verteilung der Kosten erfolgt aus dem Mittel der alljährlich

erfassten EinwohnerInnen- und SchülerInnenzahlen (Stand 31.12. des vorangehenden Kalenderjahres) pro beteiligte Vertragsgemeinde.

5. Schlussbestimmungen

Änderung des Vertrags	§22 Änderungen dieses Vertrags können vom Schulausschuss oder einer Vertragsgemeinde beantragt werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen sämtlicher Vertragsgemeinden. Vorbehalten bleibt jeweils die Genehmigung durch das Volksschulamts VSA im Namen des Departements für Bildung und Kultur DBK.
Kündigung	§23 1 Der Austritt aus diesem Vertrag ist nur auf das Ende eines Schuljahres möglich und muss von der jeweiligen Gemeindeversammlung beschlossen werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. 2 Tritt eine Vertragsgemeinde aus dem Vertrag aus, so bestimmen die Verbleibenden im Schulausschuss über eine allfällige Fortführung oder Auflösung des Vertrags. 3 Nach dem Austritt einer Vertragsgemeinde ist der angepasste Vertrag erneut zu beschliessen und zu genehmigen.
Auflösung des Vertrags	§24 1 Der Vertrag kann im gegenseitigen Einvernehmen aller Vertragsgemeinden aufgelöst werden.

6. Inkraftsetzung

Geltung

§25

Dieser Vertrag tritt ab 1.1.2026 in Kraft, sofern die Gemeindeversammlungen sämtlicher Vertragsgemeinden zugestimmt haben und die Genehmigung des Volksschulamts VSA erfolgt ist.
Gleichzeitig ersetzt er alle bisherigen Verträge der rsaw.

§26

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlungen von sämtlichen Vertragsgemeinden:

Ort	Beschlussdatum
Aeschi	
Bolken	
Drei Höfe	
Etziken	
Hüniken	

Genehmigt durch das Volksschulamt (VSA) im Namen des Departementes für Bildung und Kultur (DBK):

Solothurn, xx. xx 2025

Aeschi

Gemeindepräsident/in

Datum:

Gemeindeschreiber/in

Bolken

Gemeindepräsident/in

Datum:

Gemeindeschreiber/in

Drei Höfe

Gemeindepräsident/in

Datum:

Gemeindeschreiber/in

Etziken

Gemeindepräsident/in

Datum:

Gemeindeschreiber/in

Hüniken

Gemeindepräsident/in

Datum:

Gemeindeschreiber/in